

Handbuch

zur Meldung der Jahresrechnungsstatistik der kameral / doppisch buchenden Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2023 (JR)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort	
2 Allgemeines zur Statistikmeldung	
2.1 Fristverlängerungen	
2.2 Meldung nach finanzstatistischer Systematik	5
2.3 Bereichsabgrenzungen	5
3 Datenübermittlung	9
3.1 Über eStatistik.core	9
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	9
4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei	10
5 Hinweise zu Ein- und Auszahlungen	
5.1 Ein- und Auszahlungen	
5.2 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	11
6 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung	12

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Bundesgesetzblatt
BStatG Bundesstatistikgesetz

FPStatG Finanz- und Personalstatistikgesetz
HSGB Hessisches Städte- und Gemeindebund

HLG Hessische Landgesellschaft
ILV Interne Leistungsverrechnung
IWF Internationale Währungsfonds

KGRZ Kommunales Gebietsrechenzentrum

KLR Kostenleistungsrechnung

SGB Sozialgesetzbuch

VGR Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem "Handbuch der Jahresrechnungsstatistik" erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Jahresrechnungsstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeinde-finanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage "Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core".

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen, ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Allgemeines zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin unter Angabe Ihrer Berichtsstellennummer und einer Begründung per E-Mail an <u>rechnungsstatistik@statistik.hessen.de</u> zu beantragen. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Meldung nach finanzstatistischer Systematik

In den letzten Jahren wurden häufig nicht zulässige Konten und Produkte gemeldet. Wir bitten Sie, nur Produkte und Konten der finanzstatistischen Systematik zu verwenden. Sollte Ihre statistische Meldung unzulässige Konten und Produkte enthalten, ist eine Datenübermittlung über das Online-Meldeverfahren eStatistik.core nicht möglich! Eine Übersicht über die zulässigen Produkte und Konten können Sie der "Datensatzbeschreibung für eStatistik.core" auf unserer Website entnehmen:

https://statistik.hessen.de/daten-online-melden

2.3 Bereichsabgrenzungen

Die Bereichsabgrenzung A umfasst neun Bereiche (0 bis 8) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der originären Verwaltungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Sonstige allgemeine Zuweisungen	6131 bis 6132	In Hessen nur 7352
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6140 bis 6148	7310 bis 7318
Allgemeine Umlagen	In Hessen nur 6182	7371 bis 7373
Schuldendiensthilfen	6230 bis 6238	7320 bis 7328
Kostenerstattungen	6480 bis 6488	7450 bis 7458
Investitionszuweisungen	6810 bis 6818	7810 bis 7818

Die Bereichsabgrenzung B umfasst zehn Bereiche (0 bis 9) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Zinszahlungen	6610 bis 6619	7510 bis 7519
Ausleihungen	6860 bis 6869	7860 bis 7869
Kreditaufnahme und -tilgung	6920 bis 6929	7920 bis 7929
Darlehen	6950 bis 6959	7950 bis 7959

Um Ihnen die Zuordnung der Zahlungsströme zu erleichtern, können Sie der nachfolgenden Tabelle den Bereichsabgrenzungen A und B, jeweils eine Erläuterung sowie teilweise Beispiele für einzahlende Institutionen bzw. erhaltende Zahlungsempfänger entnehmen.

Bereichsabgrenzung A und B

..0 Bund

- Bundesministerien/Bundesämter
- Bundeskasse Halle/Trier
- Projektträger Jülich
- gsub (Gesellschaft f
 ür soziale Unternehmensberatung)
- DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt)
- Atene KOM

..1 Land

- Landesministerien/Landesämter
- HCC
- Hessen Mobil
- Hessen Forst
- Regierungspräsidien
- WI-Bank (nur bei Bereichsabgrenzung A)

Gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer

..2 Gemeinden / Gemeindeverbände

- Kreisfreie Städte
- Kreisangehörige Gemeinden
- Gemeindeverbände (Gv.)
- Landkreise
- Bezirksverbände (in Hessen LWV)

Gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer

..3 Zweckverbände

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

..4 Gesetzliche Sozialversicherung

Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

- Krankenkassen nach SGB V
- Pflegekassen nach SGB XI
- Bundesagentur f
 ür Arbeit
- Unfallkassen nach SGB VII
- Rentenversicherung nach SGB VI

Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.

..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle <u>mit mehr als 50%</u> der Anteile am Nennkapital mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.

- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

... 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle <u>weniger als 50%</u> der Anteile am *Nennkapital* besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.

- Öffentliche Zusatzversorgungskassen
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände
- Nassauische Heimstätte
- Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB)
- Hessische Landgesellschaft (HLG)
- Bauland Offensive Hessen
- Gemeindeversicherungsverband
- Häufig auch kommunale Verkehrsverbände (nur bei Bereichsabgrenzung A)
- Kommunale Versorgungskassen und –verbände (nur bei Bereichsabgrenzung
 B)
- Hessische Investitionsfonds (nur bei Bereichsabgrenzung B)

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
7 Private Unternehmen, die nicht öffentlich-rechtlich sind	7 Kreditinstitute
 Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) 	Zu den Kreditinstituten zählen alle Institutionen, welche finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit in der Einlagenaufnahme, Kreditvergabe und Wertpapierinvestition liegt. Eine Übersicht kann im Verzeichnis der Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.

	 Sparkassen WI-Bank KfW Geschäftsbanken (Volksbank etc.)
Kirchen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Gewerkschaften Stiftungen Vereine Organisationen der freien Wohlfahrtpflege (z. B. ASB, AWO) Kassenärztliche Vereinigung Verband der Ersatzkassen Politische Parteien Internationale Organisationen z.B. europäischer Sozialfonds (ESF) Privatpersonen Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH)	8 sonstiger inländischer Bereich Alle inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 zugeordnet werden können. • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und andere) • Personengesellschaften (OHG, KG und andere) • Vereine und Stiftungen • Kirchen • Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • Politische Parteien • Organisationen der freien Wohlfahrtpflege (z. B. ASB, AWO) • Privatpersonen
	 9 sonstiger ausländischer Bereich (nur bei Bereichsabgrenzung B) Alle ausländischen Unternehmen und Institutionen, die nicht der Bereichsabgrenzung 7 zugeordnet werden können. Ausländische Unternehmen Gemeinden der EU Einrichtungen der europäischen Union Internationale Organisationen

3 Datenübermittlung

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem Erhebungsjahr 2019 nur noch das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter: https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto, und/oder Produkt, eine unzulässige Berichtsstellennummer oder Berichtszeitraum verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellungen vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Ingangsetzungsschreiben ("Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core") und auf unserer Webseite unter: https://statistik.hessen.de/daten-online-melden

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, sich per E-Mail (<u>estatistik.core@destatis.de</u>) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail mit Ihrer Berichtsstellennummer im Betreff an <u>rechnungsstatistik@statistik.hessen.de</u> zu übermitteln.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

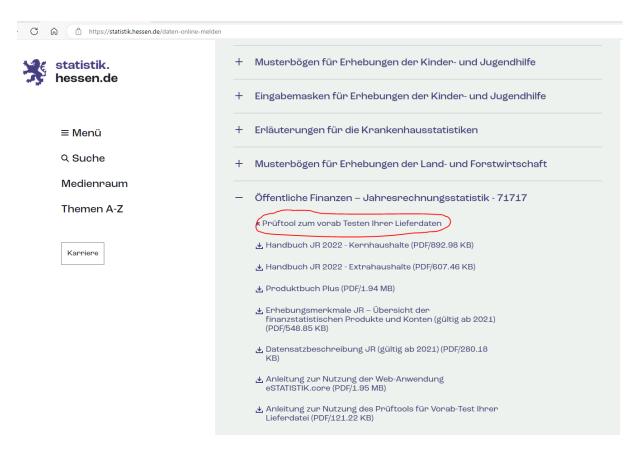
Berichtspflichtige, die die "ekom21-KGRZ Hessen" mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit weitere Informationen per Mail mitzuteilen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftsverpflichtung beim Melder liegt.

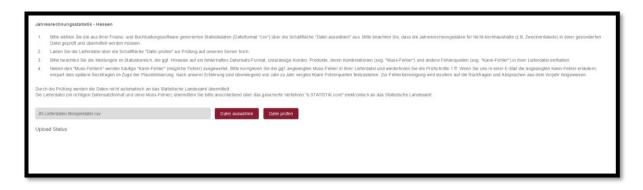
4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz bieten wir Ihnen seit dem Erhebungsjahr 2017 eine webbasierte Anwendung (JR-Prüftool) an, mit dem Sie Ihre Daten zur Rechnungsstatistik vor der Lieferung an uns einer Vorprüfung unterziehen können. Somit stellen wir Ihnen die Möglichkeit bereit, die hohe Qualität der Daten zu sichern bzw. ferner zu steigern. Insbesondere vor dem Hintergrund der Datennutzung zur Berechnung des Kommunalen Finanzausgleich (KFA) möchten wir Sie zur Nutzung des JR-Prüftools einladen.

Dieses können Sie wie gewohnt über unsere Internetseite https://statistik.hessen.de/daten-online-melden erreichen.



Nach der Auswahl und dem Upload Ihrer csv-Datei wird sowohl der formale Datensatzaufbau kontrolliert als auch die Daten auf Kann- und Muss-Fehler geprüft.



Wenn nicht zulässige finanzstatistische Konten, Produkte oder Produkt-Konto-Kombinationen oder auch Berichtsstellennummern verwendet wurden, werden diese als Fehler identifiziert. Diese können Sie in einem Fehlerprotokoll inklusive Fehlerbeschreibung downloaden. Die Fehler bitten wir Sie vor der Datenübermittlung zu korrigieren bzw. uns eine Erläuterung der Fehler mit der Datenübermittlung per E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de zuzusenden.

Bei Bedarf können wir Ihnen gerne eine Excel-Datei zukommen lassen, in der die zulässigen und unzulässigen Kombinationen von Produkten und Konten durch M (Muss-Fehler; unzulässige Kombinationen), K (Kann-Fehler; Kombinationen, welche unwahrscheinlich, aber möglich sind) und + (kein Fehler; zulässige Kombination) in einer Matrix dargestellt werden. Senden Sie einfach eine E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de.

5 Hinweise zu Ein- und Auszahlungen

5.1 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden, jeweils in vollen Euro. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden. Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i.S.v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und daraus resultierende Minusbeträge nicht zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen hiervon bilden in Anlehnung an §16 Abs. 1 GemHVO folgende Konten:

Einzahlungskonten:

- Realsteuern (Konten 6011 bis 6013),
- Sonstige Gemeindesteuern (Konten 6031 bis 6039)
- Bedarfszuweisungen vom Land (Konto 6121)
- Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund bzw. Land (Konten 6130 bis 6131)
- Abgaben und Beiträge (Konten 6511 und 6881)

Auszahlungskonten:

- Gewerbesteuerumlage (Konto 7341)
- Allgemeine Umlagen (Konten 7371 bis 7373)

Minusbeträge bitten wir abgesehen von der Gewerbesteuerumlage generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail an rechnungsstatistik@statistik.hessen.de mitteilen.

5.2 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik nicht zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt werden dürfen. Verwahrte Treuhandgelder sind ebenfalls nicht zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

6 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Rechnungsstatistik ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBI. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBI. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I.S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte spiegeln die Struktur der Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Haushalte in tiefster Gliederung wieder. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF). Darüber hinaus ist die Verwendung der Daten der Rechnungsstatistik im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen von zentraler Bedeutung.

Art und Umfang der Erhebung:

Jährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.